



Lausanne, 12. März 2026

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 29. Januar 2026 ([9C_156/2025](#))

Steuerabzug für Kosten der Kinderbetreuung

Das Bundesgericht anerkennt in einem Leiturteil, dass die Kosten für ein Ferienlager für Kinder steuerlich abzugsfähige Drittbetreuungskosten darstellen können. Voraussetzung ist, dass das in Anspruch genommene Angebot in erster Linie einem Bedürfnis der unterhaltspflichtigen Steuerpflichtigen zur Betreuung des Kindes entspricht. Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Genfer Steuerverwaltung gegen das Urteil des Kantonsgerichts ab, das den Steuerpflichtigen Recht gegeben hatte.

Zwei verheiratete Steuerpflichtige aus Genf, die beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen, haben zwei schulpflichtige Kinder, die im Jahr 2022 sechs und vier Jahre alt waren. Im Genfer Schulsystem haben Kinder in diesem Alter am Mittwoch schulfrei. 2022 hatte das Paar die Kinder für "Kreativkurse" einer privaten Sprachschule jeweils am Mittwoch von 09:00 bis 13:00 Uhr angemeldet. Während der Schulferien schrieben sie ihre Kinder zudem für einwöchige Kurse ("thematische Lager") ein. Die ältere Tochter nahm an fünf dieser Kurse teil und der jüngere Sohn an einem. In ihrer Steuererklärung für 2022 hatten die Steuerpflichtigen für die entsprechenden Auslagen einen Abzug als Drittbetreuungskosten geltend gemacht. Die kantonale Steuerverwaltung und das erstinstanzliche Genfer Verwaltungsgericht verwehrten ihnen den Abzug, gewährten jedoch eine Pauschale von 250 Franken für jedes von den Kindern besuchte "thematische Lager". Dies entspricht der kantonalen Praxis, für Ferienlager den gleichen Abzug wie

für den Besuch von Freizeitzentren in Quartiereinrichtungen des Kantons zuzulassen. Das Genfer Kantonsgericht gab dann den Steuerpflichtigen Recht.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Genfer Steuerverwaltung gegen dieses Urteil ab. Der auf einen bestimmten Höchstbetrag begrenzte Abzug ist zulässig für Kosten, die für die Betreuung eines Kindes durch Dritte entstehen, sofern das Kind unter 14 Jahre alt ist und es im gleichen Haushalt wie die steuerpflichtige Person lebt, die für seinen Unterhalt aufkommt. Die Kosten müssen in einem "direkten Kausalzusammenhang" mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Die Betreuung eines Kindes durch Dritte muss also in erster Linie einem Bedürfnis zu seiner Betreuung dienen. Bei arbeitenden Eltern ist auch von einem Betreuungsbedürfnis während eines Teils der Schulferien auszugehen, beziehungsweise in Genf auch am Mittwoch. Das Bundesgericht unterstreicht, dass das Gesetz selber nicht festlegt, welche Dritten für die Betreuung in Frage kommen; es beschränkt den Abzug nicht auf bestimmte Einrichtungen oder eine bestimmte Kategorie von Personen und es definiert auch nicht, was "ein Kind betreuen" genau bedeutet. Das Bundesgericht kommt in diesem Zusammenhang zum Schluss, dass Einrichtungen, die sich der Tagesbetreuung von Kindern widmen (wie Krippen und Tagesstätten) vom Bundesrecht her verpflichtet sind, den Kindern altersgerechte Aktivitäten anzubieten; daraus ergibt sich, dass die Betreuung von Kindern nicht nur eine passive Überwachung umfasst, sondern auch Aktivitäten einschliessen kann. Die Steuerbehörde darf daher einen Abzug nicht mit der Begründung verwehren, dass die Betreuungseinrichtung dem Kind bestimmte Aktivitäten anbietet. Dies würde zudem Eltern benachteiligen, die keinen Platz in einer Einrichtung für die Tagesbetreuung des Kindes (oder, im Kanton Genf, in einem Ferienlager) gefunden haben; es würde auch dem Zweck des Abzugs zuwiderlaufen, der darin besteht, die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie die Erwerbstätigkeit von Frauen zu fördern. Die Gewährung des Abzugs setzt jedoch voraus, dass der Steuerpflichtige sein Kind in erster Linie deshalb in die Einrichtung gegeben hat, um einen Betreuungsbedarf zu decken; die Möglichkeit, dabei eine Freizeitaktivität auszuüben oder eine Fähigkeit zu erwerben, darf nur zweitrangig sein. Im konkreten Fall haben die Steuerpflichtigen, die beide erwerbstätig sind, diesen Nachweis erbracht.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 12. März 2026 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Urteilsdatenbanken > Alle Urteile > 9C_156/2025* eingeben.